



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Firma Evonik Operations GmbH, Max-Wolf-Straße 7 in 36396 Steinau

Die Firma Evonik Operations GmbH, Max-Wolf-Straße 7 in 36396 Steinau an der Straße hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Reaktor C021C, Geb. 2.1) gestellt. Der bisherige Labor- und Technikumsreaktor C021C mit Peripherie soll zur Produktionsstätte umgewandelt werden.

Die Anlage befindet sich in

36396 Steinau an der Straße,

Gemarkung Steinau an der Straße,

Flur 27, Flurstück 1/5.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung entsprechend errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.



Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit **vom 27.02.2023 bis zum 27.03.2023 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main** im 6. OG, Zimmer 6.6.13 aus und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.00 – 16.30 Uhr, Freitag 8.00 – 15.00 Uhr) eingesehen werden. Der Antrag und die Unterlagen liegen ebenfalls beim Magistrat der Stadt Steinau, Bauamt, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße im 3. OG, Zimmer 302 während der Dienststunden aus (Tel. 06663/973-0 zur Nachfrage nach den Dienststunden). Aufgrund der Corona-Pandemie sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Hygieneregeln, wie zum Beispiel Abstandsgebote zu anderen Menschen und das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, beim Besuch der vorgenannten Dienststellen zu beachten; Informationen zu den aktuell gültigen Hygieneregeln in den Dienststellen können ebenfalls unter den o. g. Telefonnummern erfragt werden.

Innerhalb der Zeit **vom 27.02.2023 bis zum 27.04.2023** können gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Die Einwendung bedarf der Unterschrift.

Soweit Namen und Anschrift bei der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist am 27.04.2023 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 08.06.2023 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 3.6.40 statt.

Gesonderte Einladungen ergehen hierzu nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die zum Zeitpunkt des Erörterungstermins geltenden Hygieneregeln, wie zum Beispiel Abstandsgebote zu anderen Menschen und das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, zu beachten.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG:

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

In dem dargestellten Projekt wird der Umgang mit sehr geringen Mengen an Stoffen im Sinne der Störfallverordnung beantragt. Die verwendeten Rohstoffe, Hilfsstoffe und Fertigprodukte haben gegenüber dem bisher am o. g. Produktionsstandort der Evonik Operations GmbH verwendeten Stoffportfolio keine zusätzlichen kritischen Stoffeigenschaften. Wassergefährdende Stoffe werden in gesicherten Anlagen gehandhabt.

Durch die versiegelten Flächen ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten. Die Anlage ist außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzbereichen errichtet. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht betroffen. Relevante Abgase aus dem Prozess entstehen nicht.

Es fallen keine Abwässer oder Abfälle an, die in ihrer Qualität und Quantität erheblich sind. Durch den Einsatz geräuscharmer Aggregate, die dem Stand der Technik entsprechen, ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen. Sicherheits-



technische Belange wurden betrachtet. Es liegen diesbezüglich keine Tatbestände vor, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten.

Die Anlage ist Teil des bestehenden Betriebsbereichs der Evonik Operations GmbH am Standort Max-Wolf-Straße 7 in 36396 Steinau. Die angemessenen Sicherheitsabstände dieses Betriebsbereichs werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt ebenfalls nicht vor.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt und Energie > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main,
den 20.02.2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 43.3-1628.12 Gen 2022/029
RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 35.28/8-2022/1